

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 9. Februar 2022

Nr. 06

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.01.2022	409
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 19.01.2022	456
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Mai 2008 vom 18.01.2022	460
Maßnahmen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24.01.2022	462
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Eignungsprüfungen für die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.01.2022	465
Veröffentlichung der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen	480

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/06
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 14.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Hochschulgrad
 - § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang
 - § 6 Aufbau des Studiums
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Die Masterarbeit
 - § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 10 Erwerb des Hochschulgrades
 - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 12 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Nachteilsausgleich
 - § 16 Prüfungsausschuss
 - § 17 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen
 - § 18 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades
 - § 19 Aberkennung des Hochschulgrades
 - § 20 Einsicht in die Studienakten
 - § 21 Inkrafttreten
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Studium „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. ²Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten der Visuellen und Medienanthropologie für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Medien (-produktion) und/oder Sozial- und Kulturwissenschaften, gewonnen haben. ³Die Studierenden sollen vor allem theoretische und praktische Kompetenzen und Qualifikation in der Dokumentarkunst, der Fotografie und den Kulturmedien (Medienkompetenz) erlernen. ⁴Das Studium hat zum Ziel, dass die Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit erwerben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 dieser Prüfungsordnung genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ zugelassen werden, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen,
 - c) einen Nachweis über Englisch-Kenntnisse vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sich

die/der Bewerber/-in mindestens auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) befindet und somit ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an den englischen Lehrveranstaltungen qualifiziert ist,

- d) die Prüfung zum Master „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

²Die unter a) - d) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen. ³Der Nachweis unter c) wird durch Vorlage eines entsprechenden Sprachzeugnisses (Nachweis: Zertifikat (Certificate, (GMAT), IELTS, LCCI-Test, TELC, TOEFL, TOEIC-Test)), der mindestens dem Niveau B2 entsprechende Englischkenntnisse umfasst, oder durch Nachweis eines englischsprachigen Hochschulabschlusses geführt; in Zweifelsfällen wird außerdem ein Bewerbungsgespräch gem. Abs. 3 geführt. ⁴Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Englisch ist.

- (2) ¹Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:

- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 180 LP (z. B. in Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Medienwissenschaften, Kommunikationswissenschaften, etc.)
- b) Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums

²Vergleichenbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) ¹Wenn anhand der von der Bewerberin / dem Bewerber gem. Abs. 1 vorzulegenden schriftlichen Unterlagen nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, ob die gem. Abs. 1 Buchstabe c) erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird ein 20minütiges Bewerbungsgespräch auf Englisch mit der Bewerberin / dem Bewerber geführt. ²Darin muss die Bewerberin / der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie / er mindestens über Englischkenntnisse verfügt, die ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen sind; erforderlich sind mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). ³Das Gespräch wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss gem. § 16 dieser Prüfungsordnung bestellten, englischen Muttersprachlerin/Muttersprachler geführt; es ist einschließlich der wesentlichen Inhalte und des Ergebnisses („Bestanden“ oder „Nicht bestanden“) von dieser/diesem zu protokollieren.

- (4) ¹Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 16 dieser Prüfungsordnung. ²Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird. ³Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Bewerber einen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Diese Zeit schließt die Masterarbeit, bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Medienprojekt oder einer rein schriftlichen Ausarbeitung, mit ein.
- (2) Das Studium kann i. d. R. jedes Jahr zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). ²Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP zu erwerben. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 Stunden. ⁵Auf die Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 443 Stunden, auf das Selbststudium 1322 Stunden, auf die Praxisphase 500 Stunden sowie 735 Stunden auf die Masterarbeit. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. ³Das Studium setzt sich aus 7 Modulen sowie einer Praxisphase und der Masterarbeit zusammen. ⁴Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. ⁵Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Semester	Module
1. Semester (19 LP)	Modul 1 (9 LP): Einführung in die audio-visuelle und Medienanthropologie Modulabschlussprüfung: Essay (4.000 Wörter), ggf. Foto, Video- und Audiomaterial
	Modul 2 (10 LP): Repräsentation und narrative Strategien Modulabschlussprüfung: Essay (4.000 Wörter), ggf. Foto, Video- und Audiomaterial
2. Semester (21 LP)	Modul 3 (11 LP): Anthropologischer Kurzfilm-Produktionsworkshop Modulabschlussprüfung: Kurzfilm (5-15 Min.) und Projektbericht (2000 Wörter)

	<p>Modul 4 (10 LP): Medienethnografie, digitale Anthropologie und Medienpraktiken Modulabschlussprüfung: Forschungsbericht (4.000 Wörter) begleitet durch 10 Fotos oder 5 Min. Film</p>
3. Semester (20 LP)	<p>Modul 5 (10 LP): Repräsentation menschlicher Erfahrung und Angewandte audio-visuelle Ethnologie Modulabschlussprüfung: Essay (4.000 Wörter), ggf. Foto, Video- und Audiomaterial</p>
	<p>Modul 6 (10 LP): Medienproduktion, Projektentwicklung & Kreative Identität Moduleilprüfungen: 1. Projektantrag (5 Seiten), 2. Film/Medienprojekt (15-20 Minuten Film)</p>
4. Semester (20 LP)	<p>Modul 7 (10 LP): Forschungs- und Abschlussprojekt-Kolloquium Modulabschlussprüfung: Forschungsexposé (3.500-4.000 Wörter), ggf. begleitet mit Film- oder Fotomaterial</p>
	<p>Modul 8 (20 LP): Praxisphase und Projektarbeit Modulabschlussprüfung: Projekt-/Praktikumsbericht (12 Seiten)</p>
5. Semester (20 LP)	<p>Modul 9 (30 LP): Feldforschung, Medienprojekt und Abschlussarbeit Moduleilprüfungen: verkürzte Master-Arbeit (15-20.000 Wörter) + Praktisches Medienprojekt (30-40minütiger Dokumentarfilm oder äquivalentes Medienprojekt, z. B Fotografie-Projekt, multimediale Ausstellung/ Installation, Web-Media Projekt), oder optional: Modulabschlussprüfung: rein schriftl. Masterarbeit (30.-40.000 Wörter)</p>
6. Semester (20 LP)	

- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der Visuellen und Medienanthropologie möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. ²Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) ¹Die Module 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 schließen jeweils mit einer Modulabschlussprüfung ab. ²Das Modul 6 schließt mit einer Moduleilprüfung ab. ³Das Modul 9 schließt entweder mit

einer Modulteilprüfung oder einer Modulabschlussprüfung ab. ⁴Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. ⁵Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13. ⁶Mit den Prüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann.

(3) Die Studienleistungen werden nach Absprache mit den entsprechenden Dozentinnen und Dozenten in Form von Essays, Referaten etc. erbracht.

(4) ¹Die Themen des Projektberichts orientieren sich an der Praxisphase. ²Die Bearbeitungszeit für den Bericht beträgt 4 Wochen und umfasst max. 12 Textseiten. ³Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(6) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistung eine Note gebildet. ²Ist dem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note gleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5: sehr gut

über 1,5 bis 2,5: gut

über 2,5 bis 3,5: befriedigend

über 3,5 bis 4,0: ausreichend

über 4,0: nicht ausreichend.

(7) Die Studienleistungen sind mit „bestanden/nicht bestanden“ zu bewerten.

- (8) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.
- (9) ¹Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens nach zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. ²Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 dieser Prüfungsordnung genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 17 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 16 Abs. 7. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Zu der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Studium „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ zugelassen wurde,
 - b) die Module 1-7 abgeschlossen hat.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (verkürzte schriftliche Ausarbeitung und praktisches Medienprojekt oder rein schriftliche Ausarbeitung) beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit ((1) verkürzte schriftliche Abschlussarbeit max. 15.000-20.000 Wörter + 30-40 Minuten Dokumentarfilm oder äquivalentes Medienprojekt oder (2) reine schriftlich Ausarbeitung 30.000- 40.000 Wörter) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der

Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.

- (6) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ⁵Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 9

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die schriftliche Ausfertigung der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen. ²Das praktische Medienprojekt wird in digitaler Form eingereicht. ³Eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung liegt nur vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. ⁴Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ⁵Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ⁶Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann

als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Erwerb des Hochschulgrades

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Arts) ist erforderlich:
- a) Das Bestehen der Module 1-8 mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“.
 - b) Die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“.
 - c) Der Erwerb von 120 LP.
- (2) ¹Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Module 1-8 und der Masterarbeit wird die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis gem. § 18 Abs. 1 gebildet. ²Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ³Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
- 1,0 – 1,5 = sehr gut
- 1,6 – 2,5 = gut
- 2,6 – 3,5 = befriedigend
- 3,6 – 4,0 = ausreichend
- 4,1 – 5,0 = nicht ausreichend
- (3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. ⁴Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 19.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. ²Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder die Masterarbeit eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. ³Wird eine Prüfungsleistung im Wiederholungsfall endgültig nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. ⁴Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ⁵Dabei ist die Bewertung entsprechend § 7 Abs. 5 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Daselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann auf Antrag der/des Studierenden in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsaka-

demien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geschichte/Philosophie einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) ¹Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und

die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. ⁵Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. ²Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁴Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁵Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ⁶Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie.

§ 17

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen. ²Er kann die Bestellung auf die/den Vorsitzenden delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüfer/-in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prü-

fungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer ein einschlägiges Hochschulstudium in den Bereichen Anthropologie, Ethnologie, Medien-, Kultur- oder Sozialwissenschaften abgelegt hat.
- (4) ¹Die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13.
- (6) ¹Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Wiederholungsprüfungen sind gem. § 13 zu bewerten, für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

§ 18

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) ¹Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) ¹Mit erfolgreichem Abschluss aller Module erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität den akademischen Grad eines „Master of Arts“ verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Absolventin/den Absolventen, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. ³Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der Absolventin/dem Absolventen eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 19

Aberkennung des Hochschulgrades

- (1) ¹Der gemäß § 18 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 12 gilt entsprechend.

- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den weiterbildenden Masterstudiengang „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ eingeschrieben werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

1. Einführung in die audio-visuelle und Medienanthropologie

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Einführung in die audio-visuelle und Medienanthropologie
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	225
Dauer des Moduls	Ein Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Introduction to Audio-Visual and Media Anthropology vermittelt die Geschichte, Methoden und die theoretischen Grundlagen der Disziplinen „Visuelle Anthropologie“ und „Medienanthropologie“. Dabei stehen einige ausgewählte Schwerpunkte im Vordergrund, wie beispielsweise postkoloniale kollaborative Forschungs- und Filmproduktionsansätze der visuellen Ethnographie und die Actor-Network-Theorie im Kontext der medienethnologischen Konzepte von „mediation“ und „mediatization“. Außerdem führt das Modul in die praktischen Grundlagen, d. h. in die Produktion und in audio-visuelle Forschungsmethoden des anthropologischen Dokumentarfilms und anthropologischer Fotografie ein. Das Modul besteht aus vier Seminaren, von denen ein Seminar einen hohen Anteil praktischer Übungen enthält und zwei der Veranstaltungen einen hohen Anteil an Gruppenarbeiten und kooperativen Lerneinheiten beinhalten. Zur Vorbereitung erhalten die Studierenden bereits zwei Monate vor den Veranstaltungen des Moduls Grundlagentexte zur Theorie und Praxis der Visuellen und Medienanthropologie, sowie einführende Literatur in die Kultur- und Sozialanthropologie. Auf das Blockseminar folgt ein Online-Begleitseminar, das die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Seminar/Vorlesung (Nr. 1) „Transcultural Film and Social Anthropology“ wird anhand ausgewählter Filmbeispiele insbesondere die Geschichte der visuellen Anthropologie erörtern. Die Studierenden setzen sich mit theoretischen Perspektiven der Visuellen Anthropologie auseinander und es werden verschiedene theoretische und methodische Ansätze, wie z. B. reflexive audio-visuelle Methoden, postkoloniale, kollaborative und partizipative Ansätze gelehrt und diskutiert. Ein Schwerpunkt liegt darin, mit den Studierenden auszuloten, wie Forschungsergebnisse nicht nur durch einen Text, sondern auch durch eine <i>multimediale Ethnografie</i> ergänzt werden können, z. B. durch eine Kombination von Text, Video, Fotografie und Audio-Aufnahmen in einer Ausstellung oder in einem Film.</p> <p>Zum Themenfeld „Medienanthropologie“ werden in Seminar Nr. 2 „Think like an Anthropologist. Anthropology, Media and Film-Making“ theoretische Perspektiven, Methoden der Medienethnografie, aber auch Fallbeispiele der Erforschung von Medienpraktiken und medialen Produkten betrachtet. Die Lehre</p>	

zielt darauf ab, Medien und Medientechnologien als soziale Produkte zu analysieren und trainiert die Studierenden, durch anthropologische empirische Analysen die soziale und kulturelle Relevanz von Medien zu erforschen. Insbesondere die Bedeutung von Medien für Identitätskonstruktionen und transkulturelle Prozesse stellen einen Schwerpunkt in der Lehre dar. Studierende führen eigene Recherchen zu einem medienanthropologischen Thema durch. Die Recherche-Ergebnisse werden diskutiert und innerhalb der Theorien und Debatten der Medien-Anthropologie situiert.

Im **Seminar/Übung (Nr. 3)** „Mediating Culture: Audio-Visual Production & Representation“ wird in die Kamera- und narrative Schnitttechnik eingeführt. Die Studierenden führen praktische Übungen aus und präsentieren diese im Seminar. Die praktischen Übungen werden im Kontext von theoretischen Perspektiven und Fallbeispielen diskutiert und ausgewertet. Die grundlegenden Produktionstechniken werden thematisiert und das technische und film-ästhetische Verständnis geschult. Audio-visuelle Methoden der empirischen qualitativen Forschung werden vermittelt und in den Übungen mit verschiedenen methodischen Zugängen experimentiert. In einem „Laboratorium“ experimentieren die Studierenden damit, alleine durch Bilder bzw. auch alleine durch Audio-Aufnahmen, relevante Einblicke in eine soziale Realität oder in ein soziales Phänomen in der Umgebung des Universitätsgebäudes zu geben. In Gruppenarbeiten wird die Kamera auch innerhalb des Seminars auf „uns selbst“ gerichtet, um in der Selbsterfahrung zu erleben, wie es sich anfühlt gefilmt und dargestellt zu werden.

Begleitseminar (Tutorium) (Nr.4)

Anschließend an dieses Block-Modul findet während des jeweiligen Wintersemesters ein Begleitseminar (Tutorium) über Videokonferenz und Learnweb statt. In diesem Begleitseminar werden akademisches Arbeiten und Forschungsmethoden trainiert. Das Tutorium hilft den Studierenden ihre Essays zu schreiben und begleitet den Recherche- und Schreibprozess.

Digitale Lehre: Gemeinsame Nachbereitung des Seminars und Vorbereitung des Essays (Modulabschlussprüfung)

Nach dem Blockseminar bearbeiten die Studierenden zunächst die erste Aufgabe der Modulabschlussprüfung. Dies geschieht jedoch als kooperativer Lernprozess im Austausch mit der Gruppe. Dafür arbeiten die Studierenden ein Exposé für ihren Hauptessay aus, das sie in der Gruppe diskutieren müssen. Der Prozess des Schreibens wird durch gemeinsame Learnweb und/oder Videokonferenz Interaktion zwischen den Studierenden und einer Lehrperson begleitet, um kooperatives Lernen zu fördern. Die Studierenden müssen sich gegenseitig konstruktiv kommentieren und im Zuge dessen ebenfalls lernen konstruktive Kritik auf ihre eigenen Vorhaben anzuwenden und diese zu modifizieren. Durch die diversen akademischen und internationalen Hintergründe der Studierenden wird so auch ein guter Raum für interdisziplinäres Arbeiten und interdisziplinäre Debatten geschaffen.

Lernergebnisse

Erworbene Kompetenzen:

Das Modul zielt darauf ab, eine theoretische und praktische Grundlage für die folgenden Module zu liefern. Es wird grundlegendes Wissen über die akademischen Disziplinen 'Visuelle Anthropologie' und 'Medienanthropologie' erlangt. Die Studierenden lernen die beiden Bereiche als unterschiedliche, aber trotzdem zusammenhängende Bereiche abzugrenzen und zu verorten, mit dem Ziel, zukünftig interdisziplinär mit beiden Feldern (Visuelle und Medienanthropologie) arbeiten zu können. Vermittelt werden Kenntnisse zur Geschichte und Theoriegeschichte der Disziplinen, wissenschaftliche Methoden, aktuelle Debatten und Entwicklungen in den beiden Themenfeldern. Neben theoretischen Kompetenzen werden auch praktische Fähigkeiten vermittelt, um mit audio-visuellen Medien arbeiten zu können. In den Seminaren wird Teamarbeit und Gruppenarbeit stark gefördert, um kooperatives und interdisziplinäres Lernen zu fördern.

Die Studierenden erwerben in der **Vorlesung/Seminar (Nr. 1)** theoretische und praktische Grundkenntnisse der Visuellen Anthropologie und des Dokumentarfilms.

Die Studierenden haben die Fähigkeit, unterschiedliche filmische Ansätze zu analysieren und kritisch zu evaluieren. Sie erlernen die Grundlagen der Semiotik und Ästhetik von bewegten Bildern und Fotografie ebenso wie die wissenschaftliche Reflexion und Analyse von Filmen und anderen medialen Produkten. Die Studierenden lernen wichtige Aspekte der Filmgeschichte und der Geschichte der Visuellen Anthropologie als wissenschaftliche Disziplin kennen. Neben den spezifischen Methoden und theoretischen Ansätzen erwerben sie einen breiten Überblick über das Feld und die Anwendungsgebiete der Visuellen Anthropologie.

Im **Seminar (Nr. 2)** wird die Methodik zur Analyse medialer Produktionen als kulturelle Produkte erlernt und die Studierenden werden angeleitet, mediale Produkte vor dem Hintergrund ihres kulturellen Kontextes zu deuten und sie mit Medien anderer gesellschaftlicher Gruppen oder anderer Regionen zu vergleichen. Schwerpunkt ist insbesondere die Erforschung von politischen und gesellschaftlichen Implikationen, der Rezeption (Rezeptionsanalysen) und Wirkkraft von Medien. Die Studierenden lernen qualitativ und teilnehmend beobachtend über Medienproduktionen und deren Zirkulation zu forschen. Dabei erwerben sie insbesondere die Kompetenz, mediale Produkte und mediale Praktiken vor dem Hintergrund der Globalisierung und transkultureller Prozesse und Identitätskonstruktionen zu analysieren. Das Ziel der **Übung (Nr. 3)** ist es, zunächst in die Medienproduktion einzuführen und den Studierenden die nötigen Kenntnisse zu vermitteln, um weitere Übungen und praktische Leistungen im Verlauf des Studiums zu meistern. Diese Übungen werden jedoch mit theoretischen Ansätzen und Fragen der sozialanthropologischen Repräsentation in Beziehung gebracht.

Durch das Tutorium **(Nr. 4)** wird wissenschaftliches Arbeiten vertieft. Es trainiert die Studierenden ebenfalls in kooperativen und digitalen Lernprozessen. Neben dem Tutorium versucht der digitale Austausch im Zuge der Erarbeitung der Modulteilprüfung (Aufgabe 1) auf ähnliche Weise Interaktionsprozesse, Gruppenarbeit und kooperatives Lernen zu fördern.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	V/S	Transcultural Film and Social Anthropology (Einführung in die audio-visuelle Anthropologie)	P	16	51
2	S	Think like an Anthropologist. Anthropology, Media and Film-Making (Einführung in die Medienethnologie)	P	16	51
3	S/Ü	Mediating Culture: Audio-Visual Production & Representation	P	16	51
4	Ü	Begleitseminar Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	15	9
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	- Essay / Hausarbeit - Kurzes Exposé zur Vorbereitung und als Teilleistung des Hauptessays.	4000 Wörter	1-3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang		
1	Filmanalyse und medienethnografische Analyse		2 Seiten		
2	Foto-Übung		5-10 Fotos		
3	Film-Übung		5 Minuten Film		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Helene Basu	FB 8 History/Philosophy

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Introduction to audio-visual and media Anthropology
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	1. Transcultural Film and Social Anthropology (Introduction to audio-visual Anthropology)
	2. Think like an Anthropologist. Anthropology, Media and Film-Making (Introduction to the Anthropology of Media)
	3. Mediating Culture: Audio-Visual Production & Representation
	4. Tutorial

8 Sonstiges	
	-

2. Repräsentation und narrative Strategien

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Repräsentation und narrative Strategien
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	Ein Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Dieses Modul beschäftigt sich mit ethischen, ästhetischen und narrativen Aspekten der Visuellen Anthropologie im Kontext von Dokumentarkunst. Insbesondere ethische Reflexionen über die mediale Repräsentation von Menschen und sozialen Gruppen sind zentral. Repräsentation von intersubjektiven Prozessen zwischen Forscher*innen und sozialen Akteur*innen und die gezielte Reflexion im Prozess der medialen sozialanthropologischen Repräsentationsproduktion sind wichtige Schwerpunkte im Modul. Das Modul geht nicht nur auf Film, sondern auch auf Fotografie und Ausstellungskonzeptionen als Repräsentation ethnologischer Forschung ein.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der Veranstaltung Nr. 1 „Poetic Framing. Visual Aesthetics & Narrative Strategies“ werden speziell narrative Strategien und Ästhetik in Filmen über kulturelle und soziale Milieus und Kontexte analysiert und diskutiert. Geübt werden im Zuge dessen auch die Grundlagen von Bildsprache, Bildsemiotik und Bildkomposition und es wird diskutiert, wie diese in Verbindung zu sozialanthropologischen Aspekten der Repräsentation stehen können. Beispiele aus bestehenden Arbeiten der Visuellen Anthropologie werden gemeinsam analysiert und diskutiert.</p> <p>Die Veranstaltung Nr. 2 „VISUAL ANTHROPOLOGY TO DESIGN. and BACK“ ist ein Seminar, das sich mit narrativen Strategien von audio-visuellen Installationen u.a. Ausstellungskonzepten beschäftigt. Ausstellungskonzeptionen im Kontext sozialanthropologischer Forschungen werden analysiert und diskutiert, die Studierenden erarbeiten in einer Workshop-Phase jedoch auch eine eigene Ausstellungskonzeption als Übung und stellen diese vor. Es geht im Seminar auch insbesondere um Design und Ausstellungsdesign im Kontext anthropologischer Ausstellungen.</p> <p>Im Seminar Nr. 3 „The Problem with Seeing. Documenting Cross-Culturally“ stehen Filme aber auch fotografische Arbeiten im Kontext der visuellen Anthropologie im Vordergrund. Ein Schwerpunkt in diesem Seminar ist ebenfalls die „Anthropology of Art“ und „artistic research practices“. Das Seminar wird von Prof. Christopher Wright gelehrt, der selber als Künstler und Anthropologe auf der Schnittstelle zwischen Anthropologie, Ausstellungen und Kunst arbeitet. Ein Schwerpunkt des Seminars sind transkulturelle Aspekte von visuellen Dokumenten und wie diese trotz einer gewissen transkulturellen Qualität (David MacDougall 1998) dennoch kulturspezifisch und subjektiv dekodiert werden.</p>	

Begleitseminar (Tutorium) (Nr.4)

Anschließend an dieses Block-Modul findet während des jeweiligen Wintersemesters ein Begleitseminar (Tutorium) über Videokonferenz und Learnweb statt. In diesem Begleitseminar werden neben akademischem Arbeiten auch bestimmte Themen in den Fokus genommen, um eine wissenschaftliche Schreibwerkstatt mit einem thematischen Fokus zu verbinden. Der Fokus dieses Begleitseminars sind insbesondere die Anthropologie der Sinne und Performance. Das Tutorium hilft den Studierenden ebenfalls ihre Essays für das Modul 2 zu schreiben und begleitet den Recherche- und Schreibprozess.

Digitale Lehre: Gemeinsame Nachbereitung des Seminars und Vorbereitung des Essays (Modulabschlussprüfung)

Nach dem Blockseminar bearbeiten die Studierenden zunächst die erste Aufgabe der Modulabschlussprüfung. Dies geschieht jedoch als kooperativer Lernprozess im Austausch mit der Gruppe. Dafür arbeiten die Studierenden ein Exposé für ihren Hauptessay aus, das sie in der Gruppe diskutieren müssen. Der Prozess des Schreibens wird durch gemeinsame Learnweb und/oder Videokonferenz Interaktion zwischen den Studierenden und einer Lehrperson begleitet, um kooperatives Lernen zu fördern. Die Studierenden müssen sich gegenseitig konstruktiv kommentieren und im Zuge dessen ebenfalls lernen konstruktive Kritik auf ihre eigenen Vorhaben anzuwenden und diese zu modifizieren. Durch die diversen akademischen und internationalen Hintergründe der Studierenden wird so auch ein guter Raum für interdisziplinäres Arbeiten und interdisziplinäre Debatten geschaffen.

Lernergebnisse**Erworbene Kompetenzen:**

Das übergeordnete Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden die reflexiven Fähigkeiten zu vermitteln, anthropologische Repräsentation und Strategien von Repräsentation zu evaluieren. Es werden nicht nur klassische Formen der filmischen Repräsentation gelehrt, sondern auch autoethnografische und „Ethnofiction“ Beispiele behandelt, sowie Ausstellungskonzeptionen audio-visueller u.a. Ausstellungsformate. Nicht zuletzt geht es aber auch insbesondere um die Kompetenz, selbstständig narrative Strategien für die mediale Repräsentation kultureller und sozialer Phänomene entwickeln zu können. Unter medialer Repräsentation werden hier audio-visuelle und fotografische, aber auch gemischte Ausstellungs- und Installationskonzeptionen verstanden.

Ausgehend von der „crisis of representation“ spielen die Abgrenzungen und die Anknüpfungspunkte an textuelle wissenschaftliche Repräsentation eine wichtige Rolle. Insgesamt werden in allen Veranstaltungen des Moduls immer wieder Diskussionen über ethische Fragen von Repräsentation anderer Menschen und Lebenswelten angeregt, um den Studierenden eine Sensibilität für ethische Gesichtspunkte zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch die Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten des Moduls in der Lage sein, ethische Fragen bezüglich ihrer eigenen Forschungsprojekte und deren medialen Repräsentationen fundiert zu reflektieren.

Durch das Tutorium (Nr. 4) wird wissenschaftliches Arbeiten vertieft. Es leitet die Studierenden ebenfalls in kooperativen und digitalen Lernprozessen an. Neben dem Tutorium versucht der digitale Austausch im Zuge der Erarbeitung der Modulteilleistung (Aufgabe 1) auf ähnliche Weise Interaktionsprozesse, Gruppenarbeit und kooperatives Lernen zu fördern.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) 250	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	V/S	Poetic Framing. Visual Aesthetics & Narrative Strategies	P	16	62
2	S	VISUAL ANTHROPOLOGY TO DESIGN. and BACK.	P	8	62
3	S/Ü	The Problem with Seeing. Documenting Cross-Culturally	P	16	62
4	Ü	Begleitseminar (Tutorium) Methods and Theories: Performance and the Anthropology of the Senses	P	15	9
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	- Essay / Hausarbeit - Kurzes Exposé zur Vorbereitung und als Teilleistung des Hauptessays.	4000 Wörter		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	
1	Projektkonzeption			2 Seiten	
2	Foto-Übung			5 Fotos	
3	Ausarbeitung einer ethnologischen Ausstellungskonzeption			2 Seiten	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Christopher Wright	FB 8 History/Philosophy

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Representation & Narrative Strategies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	1. Poetic Framing. Visual Aesthetics & Narrative Strategies	
	2. Visual Anthropology to Design and Back	
	3. The Problem with Seeing. Documenting Cross-Culturally	
	4. Tutorial: Methods and Theories: Performance and the Anthropology of the Senses	
8	Sonstiges	
	-	

3. Anthropologischer Kurzfilm Produktions-Workshop

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Anthropologischer Kurzfilm Produktions-Workshop
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	275
Dauer des Moduls	Ein Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Der Anthropological Short Film Production Workshop (Nr. 1) besteht aus einer Übung, in der die Studierenden einerseits auf die praktische Arbeit in ihren Projekten vorbereitet, andererseits auch theoretisch angeleitet werden, ihre Filmideen im Kontext anthropologischer Methoden und Theorien zu reflektieren. Teamarbeit und gemeinsame Praxis- und Lernerfahrung sind in diesem Modul sehr zentral, da die Studierenden in Kleingruppen (2-3 Personen) gemeinsam für eine Woche intensiv an ihren Projekten arbeiten. Dabei werden sie kontinuierlich von zwei Lehrenden gleichzeitig betreut. Die Kleingruppen werden angeleitet, eigene Konzepte zu entwickeln, um einen Kurzfilm zu drehen. Als Vorbereitung auf das Modul Nr. 7 (<i>Project Supervision & Research Colloquium</i>) und das zukünftige Abschlussprojekt, aber auch im Hinblick auf eine potentielle berufliche Laufbahn, wird in diesem Modul bereits in die Schlüsselqualifikationen eingeführt, mit einer Projektidee auf dem Markt des Dokumentarfilms und der Kulturmedien-Branche ein mediales Projekt zu etablieren. Gleichzeitig wird jedoch auch gelehrt und geübt diese Projektidee im Kontext sozialanthropologischer Perspektiven und qualitativer Forschung zu entwickeln. Dieses Modul baut insbesondere auf der Einführung in die visuelle Anthropologie aus Modul 1 auf und leitet dazu an, die im Modul 1 gelehnten Inhalte und theoretischen Perspektiven auch praktisch in einer Filmproduktion anzueignen und umzusetzen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Es wird gelehrt, eine Filmprojektidee im Kontext sozialanthropologischer Forschung zu entwickeln und schließlich im Team umzusetzen. Es wird eine Einführung in die Anforderungen der dramaturgischen Gestaltung gegeben und technische Qualifikationen trainiert. Während der praktischen Phase begleiten die Dozenten/-innen die Dreharbeiten und den Filmschnitt. Der Workshop endet am letzten Tag mit der Vorführung und Diskussion der Ergebnisse.</p> <p>Abgeschlossen wird das Modul mit einer kurzen schriftlichen Reflexion über den Prozess der Filmproduktion, in der die Studierenden ihre Produktionen im Kontext wissenschaftlicher anthropologischer und filmtheoretischer Literatur evaluieren.</p>	
Lernergebnisse	
Neben den praktisch-technischen Kompetenzen von Filmproduktion lernen die Studierenden, dramaturgische und anthropologisch fundierte Konzepte für eine Filmidee zu entwickeln, um eine Repräsen-	

tation eines sozialen Phänomens durch ein filmisches Produkt zu produzieren. Insbesondere die Kompetenz, eine Filmidee auch wissenschaftlich zu reflektieren und die Filmproduktion auf ein anthropologisches Erkenntnisinteresse hin auszurichten, ist eine der wichtigsten Qualifikationen dieser Veranstaltung. Neben der Projektentwicklung trainieren die Studierenden auch, ein Projekt strukturiert vorzustellen. Sie lernen, ein schriftliches Konzeptpapier zu verfassen und dieses kurz und überzeugend vorzustellen.

In der praktischen Phase wird die Dokumentarfilm-Produktion im Feld erlernt, erprobt und trainiert. Kamertechnik, Erfahrungen mit der praktischen Filmarbeit der Visuellen Anthropologie und die Nutzung von Medien als Forschungswerkzeug sind wichtige Lernziele. Die Studierenden erlernen die theoretische Auseinandersetzung und Evaluation ihrer eigenen Projekte und der Projekte ihrer Mitstudierenden. Sie erwerben die Fähigkeit, ihre eigenen Produktionen vor dem Hintergrund anthropologischer und insbesondere visuell- und medienanthropologischer Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) 275	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	S/Ü	Anthropological Short Film Production Workshop	P	56	219
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		Teilleistung: Kurzer Essay: (Reflexion zur Filmproduktion, Projektbeschreibung)			
2	MAP	Kurzfilm	5-15 Minuten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	
1	Präsentation der Projektidee (Referat)			2 Seiten, 10 Minuten Präsentation	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SS		
Modulbeauftragte*r/FB	Thomas John, M.A.	FB 8 History/Philosophy	

7	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Anthropological Short Film Production Workshop		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	1. Anthropological Short Film Production Workshop		

8	Sonstiges		
	-		

4. Medienethnografie, digitale Anthropologie und Medienpraktiken

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Medienethnografie, digitale Anthropologie und Medienpraktiken
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	Ein Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Während visuelle Anthropologie der klare Schwerpunkt im vorherigen Modul war, ist Modul 4 hauptsächlich medienanthropologisch ausgerichtet. Schwerpunkte in der Lehre sind digitale Medienethnologie und sozialer/politischer Medien-Aktivismus als Forschungsfeld, subjekt-generierte (z.B. indigene Medien) und feministische & postkoloniale Medienproduktionen. Social Media spielen in zwei der drei Seminare eine sehr wichtige Rolle, da aktuell Social Media eine treibende Kraft in politischen Prozessen und der Formierung globaler sozialer Bewegungen sind. Empirische ethnologische Methoden und theoretische Perspektiven der Medienanalyse sind zentrale Lehrinhalte, nicht nur um die soziale, politische und globale Relevanz von Medien zu verstehen, sondern auch um die eigenen Medienproduktionen im Kontext des Studienganges als kulturspezifische und subjektiv situierte Medienprodukte zu reflektieren. Dieses Modul baut insbesondere auf der Einführung im Modul 1 in die Medienanthropologie auf und vertieft bzw. erweitert die dort gelehrtten Ansätze.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der Veranstaltung Nr. 1 „Digital Visual Anthropology“ wird insbesondere digitale Anthropologie gelehrt. Zum einen werden soziale und kulturelle Phänomene in ihrer digitalen Ausprägung untersucht, z.B. eine politische Bewegung und ihre Verbindung zu oder gar ihre nachhaltige Entstehung in sozialen Medien. Zum anderen werden jedoch auch Methoden digitaler qualitativer Forschungsmethoden in eben solchen Forschungskontexten gelehrt und in Übungen im Seminar angewandt.</p> <p>Die Veranstaltung Nr. 2 „Deconstructing the Gaze: Queer, feminist and decolonial Media“ beschäftigt sich mit queeren, feministischen und dekolonialen Medien und im Zuge dessen auch insbesondere mit sozial aktivistischen Medienbewegungen, unter anderem auch in der Filmgeschichte. Es ist wichtig, solche Medien differenziert nicht nur als Gegenbewegungen oder Alternativen zu konventionellen massenmedialen Repräsentationen zu analysieren, sondern auch als Produktionen zu sehen, die in einer engen ideengeschichtlichen Beziehung zur hegemonialen Medienlandschaft stehen. Diese Veranstaltung schärft eine kritische Perspektive der sozialanthropologischen Medienanalyse.</p> <p>Das Seminar Nr. 3 „Media Ethnography. Understanding Media Anthropology“ Medienethnografie ist ein Vertiefungsseminar zu medienethnologischen Forschungsansätzen und Methoden. Es werden insbesondere diverse Fallbeispiele in Beziehung zu ihren methodischen und theoretischen Ansätzen dis-</p>	

kutiert. In Übungen werden ebenfalls medienethnologische Forschungsmethoden trainiert und die Studierenden werden angeleitet bereits ein potentiell eigenes medienethnologisches Forschungsprojekt auszuarbeiten und sie präsentieren dieses als Vorbereitung auf die Modulabschlussprüfung.

Die Modulabschlussprüfung ist eine Medienethnografie, die aufbauend auf das Modul durchgeführt wird. Die Studierenden führen eine eigene empirische Forschung (Medienethnografie) durch und verfassen einen Forschungsbericht. Sie müssen entweder einen Fotoessay oder circa fünf Minuten Video einreichen, die Hand in Hand mit der Medienethnografie gehen. Ziel ist es Film/Fotografie als Forschungswerkzeug in der qualitativen Forschung anzuwenden.

Begleitseminar (Tutorium) **(Nr.4) Medienethnografische Methodenwerkstatt**

Anschließend an dieses Block-Modul findet während des jeweiligen Sommersemesters ein Begleitseminar (Tutorium) über Videokonferenz und Learnweb statt. In diesem Begleitseminar wird der Prozess der einzelnen medienethnologischen Forschungen der Studierenden begleitet. Einerseits werden einige ausgewählte Texte und theoretische Perspektiven diskutiert, jedoch steht methodisches Training und Unterstützung im Forschungs- und Schreibprozess im Vordergrund. Die Studierenden stellen ihre Forschungen und Arbeiten (work in progress) vor und können diese miteinander und mit einer Lehrperson diskutieren. Dadurch sind sie im Schreib- und Forschungsprozess nicht alleine und es findet weiterhin Interaktion und wissenschaftlicher Austausch mit der Gruppe und einer Dozentin statt, um kooperative Lernerfahrungen zu ermöglichen und zu fördern.

Digitale Lehre: Die gemeinsame Nachbereitung des Seminars und Vorbereitung der Medienethnografie (Modulabschlussprüfung) findet in diesem Modul verstärkt durch das Tutorium (Medienethnografische Methodenwerkstatt) statt.

Lernergebnisse

Erworbene Kompetenzen:

In diesem Modul sind alle Veranstaltungen darauf ausgerichtet, medienethnologische Kompetenzen zu vermitteln. Das Modul verknüpft Theorien, Methoden und Fallbeispiele der Erforschung kulturspezifischer Medienproduktionen. Die sozialanthropologische Medienforschung hat eigene qualitative Methoden der Forschung, wendet aber auch Methoden aus der Mediensoziologie u.a. verwandter Disziplinen an. Die Studierenden lernen diese Methoden kennen und anzuwenden, um selbstständig medienethnografisch zu arbeiten. Zur medienanalytischen Kompetenz zählt ebenso, sogenannte „audience studies“ (Rezeptions-Analysen) durchführen zu können, um zu verstehen, wie Rezipienten mediale Produkte „dekodieren“. Erlernt wird aber auch, die medialen Produkte an sich zu analysieren, z. B. ihre semiotische „Kodierung“ in Abhängigkeit zum sozialen Produktions- und Entstehungskontext zu verstehen.

Das **Seminar (Nr. 1.)** vermittelt medienanalytische Kompetenzen im Umgang mit sogenannten „small-media“ (insbesondere digitalen Social Media) in eigenen und anderen kulturellen Kontexten, die von bestimmten sozialen Gruppen produziert werden. Theoretische, methodische und analytische Kompetenzen für die Erforschung von Identitätskonstruktionen durch Medien werden durch dieses Seminar vermittelt und ein breiter Überblick über Fallbeispiele und die kontroversen Debatten dieses Themas gegeben.

Durch die Veranstaltung **(Nr. 2)** erwerben die Studierenden fundiertes Wissen zu den Theorien und Fallbeispielen kollaborativer, queerer, feministischer und dekolonialen Ansätzen von Medienproduktionen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten. Dies schult insbesondere ihr kritisches Vermögen die kontextspezifischen sozialen Aneignungen von Medien innerhalb sozialer Bewegungen zu analysieren und zu verstehen.

In der **Übung (Nr. 3)** erlernen die Studierenden insbesondere die methodischen Kompetenzen, um eine eigene medienethnologische Forschung durchzuführen. In der praktischen Umsetzung werden die Kenntnisse des Einsatzes von Dokumentarmedien in der Forschung und ihrer Repräsentation gefördert. Dabei werden die Fähigkeiten des *Forschenden Lernens* vertieft und der kreative Umgang mit der Durchführung einer Ethnografie erlernt.

Das Begleitseminar **(Nr. 4)** vertieft das erlernte und begleitet die Studierenden in ihren eigenen medienethnografischen Forschungen anzuwenden. Das Begleitseminar stellt ebenfalls eine Schreibwerkstatt dar, um die Studierenden anzuleiten einen medienethnologischen Forschungsbericht über ihre Recherchen zu verfassen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) 250	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	S	Digital Visual Anthropology	P	16	62
2	S	Deconstructing the Gaze: Queer, feminist and decolonial Media	P	16	62
3	S	Media Ethnography. Understanding Media Anthropology	P	8	62
4	Ü	Begleitseminar (Tutorium) Medienethnografische Forschungswerkstatt.	P	15	9
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Medienethnografie (Forschungsbericht) Die Studierenden führen eine eigene empirische Forschung (Medienethnografie) durch und verfassen einen Forschungsbericht. Sie müssen entweder einen Fotoessay oder circa fünf Minuten Video einreichen, die Hand in Hand mit der Medienethnografie gehen. Ziel ist es Film/Fotografie als Forschungswerkzeug in der qualitativen Forschung anzuwenden.	4000 Wörter, 10 Fotos oder 5 Minuten Video		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang		
1	Medienethnologische Projektkonzeption		2 Seiten		
2	Präsentation		10 Minuten		
3	Praktische Übung einer Mini-Medienethnografie		2 Seiten		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Veronica Barassi	FB 8 History/Philosophy

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Media Ethnography, Digital Anthropology and Media Practices	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	1. Digital Visual Anthropology	
	2. Deconstructing the Gaze: Queer, feminist and decolonial Media	
	3. Media Ethnography. Understanding Media Anthropology	
	4. Tutorial: Media-ethnographic Methods Workshop	

8	Sonstiges	
	-	

5. Repräsentation menschlicher Erfahrung und Angewandte audio-visuelle Ethnologie

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Repräsentation menschlicher Erfahrung und Angewandte audio-visuelle Ethnologie
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	Ein Semester (WS)
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Dieses Modul beschäftigt sich mit der „sensory audio-visual ethnography“ und im Zuge dessen mit der Anthropologie der Sinne. Es hat Schwerpunkte auf phänomenologischen Ansätzen der Erforschung menschlicher subjektiver Erfahrung. Dabei werden auch experimentelle und auto-ethnografische Perspektiven gelehrt und in Übungen angewandt. Ein zweiter Schwerpunkt sind angewandte Gebiete der kollaborativen und partizipativen audio-visuellen Ethnologie.</p> <p>Dieses Modul baut insbesondere auf Modul 2 auf und vertieft die dort gelehrtten Ansätze.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltung Nr. 1 „Experimental and sensory Anthropology“ ist eine hybride Veranstaltung, die neben Seminaranteilen auch praktische Übungsphasen hat. Die Studierenden setzen sich mit Theorien und Methoden der experimentellen und „sensory visual ethnography“ auseinander. Insbesondere die Theorien, Methoden und Arbeiten des <i>Harvard Lab of Sensory Ethnography</i>, aber auch andere Perspektiven und mediale Beispiele spielen hier eine Rolle. Es werden Übungsphasen durchgeführt, um Formen erfahrungsbasierter Forschung anzuwenden. Visuelle, akustische, haptische, subjektiv erinnerte oder gefühlte und andere Formen erfahrungsbasierten Wissens werden diskutiert und erprobt. Die Studierenden stellen die Ergebnisse der experimentellen Forschungsversuche vor und evaluieren sie kritisch. Im Seminar Nr. 2 „Applied Visual Anthropology“ werden Kontexte angewandter visueller und Medienethnologie gelehrt. Zentral ist die Relevanz von ethnologisch beeinflussten audio-visuellen Methoden der Mediennutzung in wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Kontexten, z. B. auch in sozialen und kulturellen Projekten. Es werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, visuelle -und Medienethnologie in Anwendungsgebieten einzusetzen zu und so ethnologische Kompetenzen und Methoden durch Medienpraxis nutzbar zu machen. Dabei spielen insbesondere kollaborative und partizipative Methoden und Fallbeispiele eine Rolle, jedoch auch diese Methoden und ihre Anwendung kritisch zu reflektieren. Die Studierenden entwickeln in Teamarbeit durch ein Planspiel ein eigenes Projekt der angewandten visuellen Anthropologie.</p> <p>In der Veranstaltung Nr. 3 „Mediation of Human Experience“ wird an die Inhalte vom Seminar Nr. 1 angeknüpft und phänomenologische Ansätze im Kontext der Anthropologie der Sinne vertieft. Zentrales Fallbeispiel ist unter anderem die „Jagt“ in Deutschland und die sinnliche Erfahrung von Jagt und Jagen.</p>	

Lernergebnisse
<p>Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden Visuelle Anthropologie anzuwenden und darüber zu reflektieren, wie menschliche individuelle, kulturelle und soziale Erfahrungen durch Medien vermittelt und repräsentiert werden können. Die Repräsentation von sozialen Realitäten durch Medien kann in bestimmten Anwendungskontexten eine praktische Aufgabe für Visuelle Anthropologen sein. Gleichzeitig muss die angewandte Visuelle Anthropologie aber auch theoretisch reflektiert werden. Durch die Kombination der drei Veranstaltungen des Moduls sollen sich die Studierenden mit der Anwendung Visueller Anthropologie auseinandersetzen, Fallbeispiele kennen lernen und eigenständig mit der praktischen Anwendung der Vermittlung menschlicher und insbesondere sinnlicher Erfahrung experimentieren. Letztlich werden sie auch dazu angeregt, sich praktischen Anwendungskontexten anzunähern, um in solchen Feldern arbeiten zu können.</p>

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) 250	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	S	Experimental and sensory Anthropology	P	16	84
2	S	Applied Visual Anthropology	P	16	84
3	S/Ü	Mediation of Human Experience	P	8	42
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	- Essay / Hausarbeit - Kurzes Exposé zur Vorbereitung und als Teilleistung des Hauptessays.	4000 Wörter		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	
1	Projektkonzeption			2 Seiten	
2	Mediale Übung (im „Laboratory“)			Ein halber Tag Projektarbeit	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Martin Gruber	FB 8 History/Philosophy

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Mediation of Human Experience and applied audio-visual Anthropology
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	1. Experimental and sensory Anthropology
	2. Applied Visual Anthropology
	3. Mediation of Human Experience

8 Sonstiges	
	-

6. Medienproduktion, Projektentwicklung & Kreative Identität

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Medienproduktion, Projektentwicklung & Kreative Identität
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	Ein Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul wird die Entwicklung einer eigenen kreativen Identität im Kontext sozialanthropologischer Forschung mit der professionellen Konzeption und Ausarbeitung eines Projektantrages verbunden. Beides sind wichtige Fähigkeiten und es ist von Vorteil, beides miteinander konsistent in ein Projekt zu bringen.</p> <p>Während im ersten Teil des Moduls Ideen zu bestimmten Themen und mit bestimmten Aufgabenstellungen filmpraktisch umgesetzt werden, werden im zweiten Teil des Moduls diese Ideen in ein schlüssiges Filmkonzept (Projektantrag) übersetzt.</p> <p>Dieses Modul baut insbesondere auf den Modulen 2, 3 und 5 auf und vertieft die dort gelehrtten Ansätze.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der Veranstaltung Nr. 1 „Transcultural Film Workshop. Sensory, collaborative and narrative strategies in creative Documentary“ werden narrative Strategien gelehrt, Fallbeispiele dazu gesichtet und diskutiert und mit theoretischen Perspektiven der Sozialanthropologie und der Dokumentarkunst diskutiert. Neben dieser Lehre stehen schwerpunktmäßig die Video- und Medienübungen der Studierenden im Vordergrund. Es wird jeden Tag mindestens eine Übung durchgeführt, die gemeinsam gesichtet und diskutiert wird. Diese Übungen stehen jeweils in Verbindung zu einer theoretischen Perspektive, z.B. zur Anthropologie der Sinne, zur Anthropologie der inneren Erfahrung, zur kollaborativen audio-visuellen Ethnografie oder zu Autoethnografie. Es wird diskutiert, ob die Übungen funktionieren und einen Einblick in eine soziale Realität vermitteln können.</p> <p>Die Veranstaltung Nr. 2 ist ein Workshop, der die Studierenden darin trainiert ein professionelles Film Projektexposé zu verfassen. Im Seminar werden die Projekte von Filmemacher/-innen vorgestellt und es finden Video-Konferenz Diskussionen mit den Filmemacher/-innen statt, um die Filme und die dahinter stehenden Erfahrungen mit den jeweiligen Projektanträgen zu diskutieren. Es werden Funding Strategien gelehrt und die Projekt Entwürfe der Studierenden werden dahingehend diskutiert, wie sie verbessert werden können und bezüglich welcher Funding Möglichkeiten sie wie ausgearbeitet werden können. Während des Seminars wird an den Projekten weitergeschrieben und die Projekte werden vorgestellt, debattiert und weiterentwickelt. Am Ende des Seminars steht ein vorzeigbarer Entwurf eines Projektantrages. Nach dem Seminar bekommen die Studierenden noch einige Wochen Zeit den Antrag</p>	

zu perfektionieren und reichen ihn den Dozierenden ein. Während dieser Zeit werden sie vom Dozierenden betreut und können ihre Anträge/Projektbeschreibungen in einem Learnweb-Kurs hochladen um sie mit ihren Kommilitonen/-innen zu diskutieren und sich gegenseitig kommentieren.

Lernergebnisse

Erworbene Kompetenzen:

In diesem Modul geht es vor allem darum, den Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, professionell ein mediales Projekt zu entwickeln, es durchzuführen und Wissen über den Film- und Medienmarkt sowie über Fördermöglichkeiten zu erlangen. Auch in diesem Modul werden praktische und theoretische Fähigkeiten geschult, jedoch mit einem gemeinsamen Fokus auf der Planung, Etablierung und Durchführung eines medialen Projekts in Abhängigkeit von den ökonomischen Umständen der Medienbranche.

Eine der Schlüsselkompetenzen ist das Erlernen, gute konsistente Anträge zu schreiben. Anträge für Filmförderungen sind eine spezielle Form des Antrages, jedoch ist es auch für diesen speziellen Antrag ausschlaggebend eine Idee zu formulieren und in einer realisierbaren Form darstellen zu können, die für Antragleser/-innen nachvollziehbar ist. Diese Kompetenz hilft den Studierenden auch in anderen Kontexten, in denen sie Projektanträge unterschiedlicher Art schreiben müssen.

Neben diesem Fokus der professionellen Projektentwicklung ist eine weitere Kompetenz, auf die dieses Modul abzielt, die Entwicklung und Förderung einer kreativen Identität (durch Veranstaltung Nr. 1). Diese Kompetenz geht einher mit einer erfolgreichen Projektantragentwicklung.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) 250	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	S/Ü	Transcultural Film Workshop. Sensory, collaborative and narrative strategies in creative Documentary	P	40	85
2	S/Ü	Professional Project Development & Funding Strategies	P	40	85
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Projektbeschreibung / Projektantrag Ggf. inklusive Kurzvideo (Teaser oder ähnlich)	5-7 Seiten 5 Minuten	2	50%
2	MTP	Film- und Medienübungen	15-20 Minuten		50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	
1	Präsentation eines Filmkonzeptes			10 Minuten	
2	Filmkonzept (Entwurf)			2 Seiten	
3	5-6 Video u.a. Medienübungen			15 Minuten	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Laurent Van Lancker	FB 8 History/Philosophy

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Professional Project Development & Funding Strategies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	1. Transcultural Film Workshop. Sensory, collaborative and narrative strategies in creative Documentary
	2. Professional Project Development & Funding Strategies

8 Sonstiges	
	-

7. Forschungs- und Abschlussprojekt Kolloquium

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Forschungs- und Abschlussprojekt Kolloquium
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	250
Dauer des Moduls	Ein Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Forschungs- und Abschlussprojekt Kolloquium dient dazu die MA Projekte der Studierenden zu diskutieren. Sowohl das Forschungsdesign als auch das Film/Medienprojekt werden vorgestellt und debattiert. Die Frage mit der sich bereits eine Reihe vorheriger Module beschäftigt haben, nämlich wie ethnologische Forschung und Film/Medienrepräsentation auf produktive und sinnvolle Weise miteinander einhergehen kann, spielt in diesem Modul eine sehr große Rolle und es wird auf die vorherigen Debatten und Lehrinhalte zurückgegriffen und aufgebaut.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Kolloquium dient der Vorbereitung des Abschlussprojektes. Für dieses Modul reichen die Studierenden ihre Exposé für das geplante Abschlussprojekt ein. Sie bekommen bereits vor dem Modul ein Feedback von einem Lehrenden zu einem vorläufigen Entwurf, den sie vor dem Modul weiter ausgearbeitet und schließlich eingereicht haben. Das Kolloquium wird von vier verschiedenen Lehrenden gelehrt, die vorab bereits die Exposé der Studierenden gelesen haben, damit sich die Betreuer/-innen bezüglich ihrer Lehre und ihrem Feedback gut auf die einzelnen wissenschaftlichen Diskurse im Zusammenhang mit den Projekten vorbereiten können. Alle Studierenden stellen ihre geplanten Forschungsvorhaben und die damit verbundenen Abschlussprojekte vor. Die Forschungsvorhaben werden vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen und theoretischen Ansätze diskutiert, die im jeweiligen Projekt eine Rolle spielen.</p> <p>Die Lehrenden lehren in Verbindung mit dem Kolloquium jeweils einen eigenen methodischen und theoretischen Schwerpunkt, der in Verbindung zur Thematik des Entwerfens eines erfolgreichen und konsistenten Forschungsdesigns steht.</p> <p>Neben der Diskussion des jeweiligen eigenen Forschungsprojektes wird speziell Wert darauf gelegt, dass die Studierenden die Projekte und speziell die Forschungsdesigns ihrer Kommilitonen/-innen konstruktiv und kritisch kommentieren und sich im Zuge dessen nicht nur mit ihren eigenen, sondern auch mit den Projekten der anderen auseinandersetzen.</p> <p>Digitale Lehre & Tutorium: Nach dem Kolloquium bleiben die Studierenden mit ihren jeweiligen Betreuern in Kontakt. Es findet jedoch auch ein digitales Begleit-Tutorium statt, das von einer Lehrperson betreut wird. Die Studierenden tauschen in diesem Begleitseminar ihre Feldforschungserfahrungen aus, diskutieren Methoden, lesen gezielt Texte zu Methoden und relevanten theoretischen Perspektiven,</p>	

überarbeiten ihr Forschungsdesign und bleiben vor allem in Kontakt und Interaktion miteinander. Dieses Tutorium wird durch das Learnweb und Videokonferenzen durchgeführt und begleitet die Studierenden auf dem Weg hin zu ihren Abschlussprojekten.

Lernergebnisse

Erworbene Kompetenzen:

Das Modul zielt darauf ab, die kritischen interdisziplinären wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeiten der Studierenden zu fördern. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, ein Forschungsvorhaben gut einzugrenzen und ein gezieltes Erkenntnisinteresse zu formulieren. Sie stellen ihre Forschungsfragen, Methoden und Hypothesen vor und lernen gezielt methodische Ansätze für qualitative anthropologische Forschung. Es wird großen Wert auf methodologische Diskussionen gelegt.

Kritische Reflexion des eigenen Vorhabens und die kritische Auseinandersetzung mit den Forschungsvorhaben anderer sind Schlüsselkompetenzen, die erlernt werden.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) 250	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	S	Forschungs- und Abschlussprojekt Kolloquium: Fokus Filmkonzeptionen & Forschung	P	16	40
2	S	Forschungs- und Abschlussprojekt Kolloquium: Fokus empirische Methoden	P	16	40
3	S	Forschungs- und Abschlussprojekt Kolloquium: Fokus theoretische Perspektiven und Literaturrecherche	P	16	40
4	S	Forschungs- und Abschlussprojekt Kolloquium: Fokus Forschungsdesign & Schreiben	P	16	40
5	Ü	Digitales Begleitseminar / Tutorium Erfahrungsaustausch: Feldforschung, Methoden, empirisches Arbeiten und Analyse, wissenschaftliches Schreiben	P	15	11
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Forschungsexposé, ggf. begleitet mit Film- oder Fotomaterial	4000 Wörter		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	
1	Projektskizze			2 Seiten	
2	Präsentation des Exposés			10 Minuten	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Thorsten Giesser	FB 8 History/Philosophy

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Final Thesis and Project Colloquium
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	1. Research Colloquium
	2. Research Colloquium
	3. Research Colloquium
	4. Research Colloquium
	5. Digital Tutorial: Debating fieldwork experiences, methods, empirical analysis and scientific writing

8 Sonstiges	
	-

8. Praxisphase und Projektarbeit

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Praxisphase und Projektarbeit
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4/5	
Leistungspunkte (LP)	20	
Workload (h) insgesamt	500	
Dauer des Moduls	Ein Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden absolvieren eine Praxisphase. Die Betreuer der Abschlussprojekte beraten die Studierenden bei der Wahl und des Feldes der Praxisphase und vermitteln evtl. Kontakte. Die Praxisphase kann in Absprache in Voll- oder Teilzeit im Laufe des Studiums geplant und absolviert werden.</p> <p>1. Die Praxisphase kann einerseits in einer Organisation oder in einem beruflichen Bereich stattfinden, z.B. in einer Produktionsfirma, bei einem Filmfestival, einem Ausstellungs-betrieb/Kunstmesse, anderen Bereichen der Kultur-Medien-Branche oder in wissenschaftlichen Kontexten. Denkbar ist auch eine Praxisphase als individueller Kollaborateur/-in oder Assistent/-in eines etablierten Künstlers/Medienproduzenten. Wählen Studierende eine Praxisphase in einem relevanten beruflichen Bereich, können sie wichtige Kontakte, Referenzen und Erfahrungen für ihre Zukunft sammeln.</p> <p>2. Andererseits kann die Praxisphase auch projektbezogen stattfinden. Studierende können ihre Praxisphase schon am Ort ihrer Feldforschung durchführen und sich einen Zugang zum Feld erschließen. Durch eine projektbezogene Praxisphase können Studierende sich schon ihrem Abschlussprojekt annähern und ihre Forschung bereits mit der Praxisphase einleiten und verbinden. Dadurch haben sie viel Zeit für ihr Projekt und können es gut planen, evtl. auch besser finanzieren und gute Kontakte knüpfen. Dadurch haben sie die Chance, ihr Abschlussprojekt zu professionalisieren und es evtl. auch über die Relevanz als wissenschaftliche Studienleistung hinaus nutzbar zu machen, es z. B. erfolgreich zu publizieren und zu verbreiten.</p> <p>3. Möglich ist auch, dass bereits professionell arbeitende Studierende die Praxisphase mit ihrem aktuellen beruflichen Werdegang verbinden, um so einer Weiterbildung angemessen eine berufsbegleitende Praxisphase möglich zu machen. Studierende, die neben dem Studium professionell in einem relevanten Bereich arbeiten, können auf Antrag ein internes Projekt geltend machen, das sie innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit durchführen bzw. bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden schreiben einen ausführlichen Projektbericht, der bewertet wird und die Modulabschlussnote darstellt.</p>	
Lehrinhalte	
Individuelle praktische Anwendung erlernter Kompetenzen.	

Lernergebnisse	
Erworbene Kompetenzen:	
Die Studierenden erwerben in diesem Modul Praxiserfahrung und Einblicke in Arbeitswelten im Medienbereich. Sie lernen, ihr Wissen aus dem Studium in der Praxis zu erproben und sammeln Erfahrungen mit der Anwendung des erlernten Wissens (Theorie, Technik, Projektplanung, Medieneinsatz, Medienkompetenz etc.). Je nach Bereich erlangen die Studierenden Kompetenzen in der Medien-Branche, in Organisationen, sozialen Projekten oder kulturellen Institutionen. Weiteres Ziel ist die Reflexion der Praxiserfahrung und die Vorbereitung des Abschlussprojektes durch die Praxisphase.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) 500	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	P	Praxisphase und Projektarbeit	P		500
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Projekt-/Praktikumsbericht	4 Wochen 12 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	
keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Thomas John, M.A.	FB 8 History/Philosophy

7	Mobilität/Anerkennung	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
	Modultitel englisch	Practical Work: Cultural Media Production
8	Sonstiges	
		-

9. Feldforschung, Medienprojekt und Abschlussarbeit

Studiengang	Visual Anthropology, Media and Documentary Practices
Modul	Feldforschung, Medienprojekt und Abschlussarbeit
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5/6
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	750
Dauer des Moduls	Ein Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Zum Abschluss des weiterbildenden Masterstudiums führen die Studierenden eine Feldforschung durch und verfassen ihre Master Abschlussarbeit. Mit der schriftlichen Arbeit gehen ein Film oder andere Medienproduktion einher, die eine Repräsentation der Forschung darstellt.</p> <p>Die Repräsentation und das Ergebnis des Forschungsprojektes sind also zweierlei: 1. Ein mediales Produkt (Dokumentarfilm, Fotografie-Projekt, multimediale Ausstellung/Installation, Web-Media Projekt etc.).</p> <p>2. Verfassen einer verkürzten schriftlichen Abschlussarbeit, in die evtl. auch Foto- und Videomaterial als links oder ein eigener Blog zum Abschlussprojekt als Hypertext eingebunden werden.</p> <p>Die Studierenden haben auch Alternativ die Möglichkeit, die Ergebnisse ihrer Feldforschung in einer rein schriftlichen Masterarbeit darzulegen (30.000-40.000 Wörter).</p> <p>Während der Abschlussforschung und der Durchführung des Abschlussprojektes halten die Studierenden Kontakt zu ihren Betreuern/-innen und tauschen sich über Videokonferenzen und Learnweb über das begleitende Tutorium mit ihrer Gruppe aus.</p>	
Lehrinhalte	
Keine Lehre, nur individuelle Forschung und Betreuung.	
Lernergebnisse	
<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Im Vordergrund des Moduls steht es, dass die Studierenden die während des Studiums erlangten wissenschaftlichen Kompetenzen erfolgreich mit den erlangten praktischen Fähigkeiten zusammenführen und ein wissenschaftliches Unternehmen mit einer medialen Repräsentationsart kombinieren. Darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit, wenn gewünscht eine rein medienanthropologische Feldforschung durchzuführen und ihre Ergebnisse in einer schriftlichen Masterarbeit darzulegen.</p> <p>Die Studierenden erlangen im Abschlussmodul Kompetenzen in der Forschungspraxis, insbesondere im Umgang und im Einsatz von Medien in der sozialanthropologischen qualitativen empirischen Forschung. Sie lernen, ihr theoretisches und methodisches Wissen konkret anzuwenden und ihr Forschungsmaterial zu kodieren und auszuwerten. Die Studierenden üben im Prozess des Abschlussprojektes die Anwendung qualitativer Methoden und das wissenschaftliche Schreiben sowie den Umgang mit und die Reflexion von wissenschaftlicher Literatur.</p>	

Durch die Produktion eines medialen Produktes (Dokumentarfilm, Fotografie-Projekt, multimediale Ausstellung/Installation, Web-Media Projekt etc.) erlangen die Studierenden weitere Kompetenzen in der Medienproduktion im Kontext der Visuellen und Medien-Anthropologie.

Das Abschlussmodul wird von einem digitalen Begleitseminar begleitet, in dem die Studierenden das Forschungskolloquium aus Modul 7 weiterführen, allerdings nun anhand ihrer tatsächlichen Abschlussarbeiten. Sie stellen sich gegenseitig ihr work in progress vor und tauschen Forschungserfahrungen aus, diskutieren Methoden, Probleme etc. und können einzelne Kapitel oder Videosequenzen ihrer Arbeiten vorstellen und diskutieren.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1	Praktikum	Feldforschung, Medienproduktion und Abschlussarbeit (30 LP)	P	-	724
2	Seminar	Digitales Begleitseminar / Tutorium	P	15	11
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Verkürzte Masterarbeit in Kombination mit	6 Monate/ 15.000 - 20.000 Wörter	-	50%
2	MTP	Praktisches Medienprojekt z.B. Filmproduktion oder Ausstellung, Installation, oder cross-media Projekt	30-40minütiger Dokumentarfilm oder äquivalentes Medienprojekt, z. B Fotografie-Projekt, multimediale Ausstellung/ Installation, Web-Media Projekt	-	50%
3	MAP	Oder rein schriftliche Masterarbeit ohne praktisches Medienprojekt	6 Monate/ 30.000 – 40.000 Wörter	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			25%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Helene Basu/Thomas John, M.A.	FB 8 History/Philosophy

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Fieldwork, Media Projekt and final Thesis

8 Sonstiges	
	-

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 19.01.2022

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Universität Münster erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist jede*r eingeschriebene Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu jedem Semester zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 208,63 € für das Wintersemester 2021/2022, er beträgt 211,79 € für das Sommersemester 2022, er beträgt 219,09 € für das Wintersemester 2022/2023, er beträgt 221,24 € für das Sommersemester 2023, er beträgt 226,24 € ab dem Wintersemester 2023/2024.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,75 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 195,18 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022,
196,34 € Beitrag für das Sommersemester 2022,
202,24 € Beitrag für das Wintersemester 2022/2023,
204,39 € Beitrag für das Sommersemester 2023,
209,39 € Beitrag ab dem Wintersemester 2023/2024 für ein Semesterticket.
4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 0,00 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022,
2,00 € Beitrag für das Sommersemester 2022,
3,40 € Beitrag ab dem Wintersemester 2022/2023 für ein Kultursemesterticket.

§ 4 Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages

- (1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
1. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AstA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
 2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind,

3. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,
 4. Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,
 5. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren, sowie
 6. Studierende, die zusätzlich an einer weiteren Hochschule im Tarifbereich NRW eingeschrieben sind und das NRW-Ticket der weiteren Hochschule nutzen.
- (2) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
 - (3) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
 - (4) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1, 2 oder 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
 - (5) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
 - (6) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2 oder 3 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.

§ 5

Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft aus Gründen sozialer Härte

- (1) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (2) Antragsstellung
 1. Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit der AStA-Sozialberatung.
 2. Die*der Antragsstellende hat nachzuweisen, dass sie*er auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens- oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.
 3. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
 4. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
 5. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (3) Entscheidungsfindung über Anträge

1. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Einschätzung der AStA-Sozialberatung.
2. Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
3. Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne von Absatz 4 vor, so hat die AStA-Sozialberatung den Antrag abzulehnen.

(4) Ausschlussgründe

1. Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.
2. Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.
3. Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die*der Antragsstellende nachweisen, dass sie*er weiterhin Fortschritte im Studium macht. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag abgelehnt werden.
4. Die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket aufgrund § 5 ist für Studierende ausgeschlossen, die unter einen der in § 4 festgelegten Erstattungsgründe fallen.
5. Die letztliche Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch die Sozialberatung und den Vergabeausschuss. Insbesondere kann für Menschen mit Familie eine Ausnahme gemacht werden.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 31.05.2021, in Kraft getreten am 30.06.2021. Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 29. November 2021 und der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Januar 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft
im Rahmen eines Major/Minor-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 21. Mai 2008**

vom 18.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Mai 2008 (AB Uni 16/2008, S. 937 ff.), wird folgendermaßen geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 24 neu hinzugefügt:

**„§ 24
Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2023/2024 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 29. 03.2024 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in Absatz 1 genannte Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (4) Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Mai 2008 wird mit Wirkung zum 30.09.2024 aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
 - (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Major/Minor-Modells gemäß der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2008 immatrikuliert sind.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Oktober 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Maßnahmen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24.01.2022

Das Rektorat hat zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

- I. Für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sind die Fachbereiche berechtigt, die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen nach eigenem Ermessen wahlweise als Präsenzprüfung oder in einem der vorgesehenen Prüfungsform entsprechenden Online-Format durchzuführen. Die Entscheidung über den Modus der jeweiligen Prüfung treffen die Dekanate. Die Dekanate machen den Prüfungsmodus in geeigneter Weise bekannt.

- II. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen. Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer*innen zur Online-Videoprüfung zugelassen.
 - Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
 - Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
 - Studierende, Prüfer*innen und Beisitzer*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
 - Der*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
 - Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
 - Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
 - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
 - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der*die Studierende durch Teilen seines*ihres Bildschirms, dass er*sie keine Hilfsmittel nutzt.
 - Die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
 - Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt ("Share"-Funktion in den Tools) werden.
 - Wenn die Prüfer*innen oder Beisitzer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem*ihrem Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.
 - Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen bzw. während der

Anhörung des Prüfungsbeisitzes. Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.

- Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

III. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
- Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
- Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Prüflinge, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
- sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
- ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

IV. Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer III. die Regelungen der Ziffer II. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungsumgebung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Januar 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. Januar 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Eignungsprüfungen für die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 21.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 73a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), jeweils zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1245), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

In Abweichung von der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Studiengänge der Musikhochschule am FB 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

1. Allgemeines

Je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie und den damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben besteht die Möglichkeit, dass die Eignungsprüfungen nicht in einem ausschließlichen Präsenz-Verfahren, sondern in einem zweistufigen Online- und Präsenz-Verfahren durchgeführt werden. Die notwendige Feststellung trifft das Dekanat. Bewerber*innen für die Eignungsprüfungen werden bis zum 25. April 2022 benachrichtigt.

Bewerber*innen für alle Studiengänge reichen in jedem Fall, unabhängig vom Durchführungsmodus der Eignungsprüfungen, mit der Online-Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist eine Aufnahme auf einer Videoplattform (Bild/Ton) (z.B. youtube) ein. Die Bereitstellung des jeweiligen Links erfolgt über das Online-Bewerbungsportal an entsprechender Stelle. Die in Abhängigkeit des angestrebten Studiengangs inhaltlichen Anforderungen für die Aufnahme ergeben sich nachfolgend.

Erfolgt die Durchführung der Eignungsprüfungen pandemiebedingt in einem zweistufigen Online- und Präsenzverfahren, so erfolgt die Einladung zur zweiten Runde auf Grundlage der digitalen Vorauswahl. Alle weiteren Prüfungsteile (theoretische Prüfungen, Sprachprüfungen, pädagogische Prüfungen) erfolgen in Präsenz. Für die Entscheidung sowohl über die digitale Vorauswahl als auch über die Prüfungen im Präsenzverfahren sind die nach

der jeweils anwendbaren Eignungsprüfungsordnung zu bildenden Prüfungskommissionen zuständig. Sofern eine/ein Bewerber*in aufgrund der digitalen Vorauswahl nicht zu den Prüfungen im Präsenzverfahren eingeladen wird, erhält sie/er einen Ablehnungsbescheid. Dasselbe gilt, sofern ein/e Bewerber*in aufgrund der im Präsenzverfahren gezeigten Leistungen nicht zum Studium zugelassen wird; im Übrigen gilt die jeweils anwendbare Eignungsprüfungsordnung.

Erfolgt die Durchführung der Eignungsprüfungen in einem ausschließlichen Präsenz-Verfahren, so verliert der bereitgestellte Link seine Relevanz. Ausnahmen bilden Bewerbungen für das Hauptfach Pop-Vocals, da das zweistufige Auswahlverfahren für dieses Hauptfach auch innerhalb einer Eignungsprüfung in Präsenz vorgesehen ist.

Bewerber*innen, die nachweislich aus Gründen, die der Pandemie geschuldet sind, nicht einreisen können, legen die künstlerische Eignungsprüfung sowohl im Präsenz-Verfahren als auch im Online- und Präsenzverfahren in einem Livestream ab. Die abschließende Bewertung über die Zulässigkeit der Gründe obliegt dem Dekanat.

2. Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“ und „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

Die einzureichende Aufnahme (Bild/Ton) muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Dauer der Aufnahme für alle Hauptfächer [Ausnahmen: Drum-Set, Gesang, Keyboards & Music Production, Pop-Vocals – s.u.]:
 - o Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*: 10 bis 20 Minuten
 - o Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*: 10 bis 20 Minuten
- Die Aufnahme soll möglichst aktuell sein.
- Die Aufnahme soll nach Möglichkeit in den entsprechenden Hauptfächern mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln.
- Die Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).
- Auf der Aufnahme müssen die Bewerber*innen gut zu sehen sein.
- Ist für ein Hauptfach nachfolgend keine repertoirespezifische Anforderung aufgeführt, so wählt der/die Bewerber*in die einzuspielenden Werke aus den Vorgaben der jeweils gültigen Eignungsprüfungsordnung aus. Dabei ist die o.g. Dauer der Aufnahme zu berücksichtigen. Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke aufgenommen werden.

Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich (digitales Protokoll) an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.

Abweichend bzw. in Ergänzung von den zuvor genannten Angaben gelten für nachfolgende Hauptfächer spezielle Regelungen:

Drum-Set

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Das Vorspiel unterschiedlicher Grooves nach Ansage entfällt für die digitale Aufnahme.

E-Bass

Die ad hoc Prüfung entfällt für die digitale Aufnahme.

E-Gitarre

Die ad hoc Prüfung entfällt für die digitale Aufnahme.

Gesang

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die Aufnahme muss mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.

Gitarre

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Drei anspruchsvolle Werke aus drei verschiedenen Epochen.

Keyboards & Music Production

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Das Hochladen der weiteren Materialien für den Bereich Produktion und Studioteknik erfolgt bis zum 21. April 2022 über einen Sciebo-Link.

Klavier

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Ein polyphones Werk der Barockzeit.
- Ein Werk aus der Wiener Klassik (Einzelsätze sind zulässig).
- Freie Wahl aus den sich an die Wiener Klassik anschließenden Epochen.

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.

Pop-Vocals

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Songauswahl: 2 Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinne (Rock/Soul/Jazz/Pop..., keine Klassik, kein Musical), ein Song sollte eine Ballade sein (slow), ein Song rhythmischer Natur (Up tempo) sein, ein eigener Song bzw. eigene Songs sind begrüßenswert, aber nicht verpflichtend.
- Aufnahmequalität: Die Aufnahmen können im Studio/Homerecording-Studio o. ä. aufgenommen worden sein, aber auch mit dem Handy/mp3-Rekorder o. ä.
 - o Maximal einer der beiden Songs darf eine Studioproduktion sein (ggf. ohne Bild).
 - o Mindestens einer der beiden Songs muss live gesungen und gefilmt werden.

Posaune

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Vorspiel eines Satzes eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (auch Bearbeitungen).
- Vorspiel eines Satzes oder Stückes des 19. Jahrhunderts (z.B. Saint-Saëns - Cavatine, F. David - Concertino, E. Sachse - Konzert, A. Guilmant - Konzertstück, A. Jorgensen - Romanze, A. Lebedjew – Konzert).
- Vorspiel eines Werkes der letzten 100 Jahre (z.B. L. Bernstein - Elegy vor Milly II, E. Bozza - Ballade, Ewazen - Sonate oder Konzert für Bassposaune, L.E. Larsson - Concertino, S. Sulek - Vox Gabrieli, J. Koetsier - Allegro Maestoso für Bassposaune).
- Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

Schlagzeug

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Nach Möglichkeit sollen Stücke aus mindestens drei der folgenden Instrumentengruppen gespielt werden: Kleine Trommel, Stabspiele, Pauke, Setup, Drum-Set.
- Jedes Werk der Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).

Trompete

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Zwei Stücke aus zwei verschiedenen Epochen. Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

Die einzureichende Aufnahme (Bild/Ton) muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Dauer der Aufnahme für alle Hauptfächer [Ausnahmen: Drum-Set, Gesang, Keyboards & Music Production, Pop-Vocals – s.u.]:
 - Master of Music – *Musik und Vermittlung*: 10 bis 20 Minuten
- Die Aufnahme soll möglichst aktuell sein.
- Die Aufnahme soll nach Möglichkeit in den entsprechenden Hauptfächern mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln.
- Die Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).
- Auf der Aufnahme müssen die Bewerber*innen gut zu sehen sein.
- Ist für ein Hauptfach nachfolgend keine repertoirespezifische Anforderung aufgeführt, so wählt der/die Bewerber*in die einzuspielenden Werke aus den Vorgaben der jeweils gültigen Eignungsprüfungsordnung aus. Dabei ist die o.g. Dauer der Aufnahme zu berücksichtigen. Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke aufgenommen werden.

Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich (digitales Protokoll) an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.

Drum-Set

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Die Studioproduktion wird bis zum 21. April 2022 über einen Sciebo-Link bereitgestellt.
- Das Stellen spontaner Aufgaben entfällt für die digitale Aufnahme.

Gesang

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die Aufnahme muss mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Innerhalb der Aufnahme ist nur ein Schnitt/eine Unterbrechung nach vier Stücken zulässig.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.

Gitarre

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Drei anspruchsvolle Werke aus drei verschiedenen Epochen.

Keyboards & Music Production

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Das Hochladen der weiteren Materialien/Produktionen erfolgt bis zum 21. April 2022 über einen Sciebo-Link.
- Das abschließende Gespräch bzgl. der eigenen Produktion und Arbeitsweise entfällt für die digitale Aufnahme.

Klavier

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Ein polyphones Werk der Barockzeit.
- Ein Werk aus der Wiener Klassik (Einzelsätze sind zulässig).
- Freie Wahl aus den sich an die Wiener Klassik anschließenden Epochen.

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.

Pop-Vocals

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Songauswahl: Mindestens drei Songs, die das künstlerische Profil der Bewerber*in dokumentieren.
- Aufnahmequalität: Die Aufnahmen können im Studio/Homerecording-Studio o. ä. aufgenommen worden sein, aber auch mit dem Handy/mp3-Rekorder o. ä.
 - o Maximal einer der drei Songs darf eine Studioproduktion sein (ggf. ohne Bild).
 - o Mindestens einer der drei Songs muss live gesungen und gefilmt werden.

Posaune

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

Für Tenor-Posaune:

- F. David - Concertino Op. 4, 1. und 2. Satz
- Ein Werk der letzten 100 Jahre (z.B. F. Martin - Ballade, E. Crespo - Improvisation Nr. 1, S. Hylgaard - Concerto Borealis, M. Arnold - Fantasy, N. Rota – Concerto)
- Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

Für Bass-Posaune:

- E. Sachse - Konzert in F-Dur, 1. und 2. Satz
- Ein Werk der letzten 100 Jahre (z.B. E. Bozza, New Orleans, E. Ewazen - Concerto für Bass-Posaune, J. Koetsier - Allegro Maestoso für Bassposaune, Steven Verhelst - Concerto vor Bass Trombone)
- Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

Schlagzeug

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Nach Möglichkeit sollen Stücke aus mindestens drei der folgenden Instrumentengruppen gespielt werden: Kleine Trommel, Stabspiele, Pauke, Setup, Drum-Set.
- Jedes Werk der Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).

Trompete

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Zwei Stücke aus zwei verschiedenen Epochen. Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

4. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

Die einzureichende Aufnahme (Bild/Ton) muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Dauer der Aufnahme für alle Hauptfächer [Ausnahmen: Drum-Set, Gesang, Keyboards & Music Production, Pop-Vocals – s.u.]:
 - Master of Music – *Musik und Kreativität*: 10 bis 20 Minuten
- Die Aufnahme soll möglichst aktuell sein.
- Die Aufnahme soll nach Möglichkeit in den entsprechenden Hauptfächern mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln.
- Die Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).
- Auf der Aufnahme müssen die Bewerber*innen gut zu sehen sein.
- Ist für ein Hauptfach nachfolgend keine repertoirespezifische Anforderung aufgeführt, so wählt der/die Bewerber*in die einzuspielenden Werke aus den Vorgaben der jeweils gültigen Eignungsprüfungsordnung aus. Dabei ist die o.g. Dauer der Aufnahme zu berücksichtigen. Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke aufgenommen werden.

Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich (digitales Protokoll) an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.

Blockflöte

Das Spielen einer selbst erfundenen Diminution entfällt für die digitale Aufnahme.

Drum-Set

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Die Studioproduktion und die Stellungnahme werden bis zum 21. April 2022 über einen Sciebo-Link bereitgestellt.
- Spontane Aufgabenstellungen entfallen für die digitale Aufnahme.

E-Bass

Die Stellungnahme muss bis zum 21. April 2022 über den Upload-Bereich des Bewerbungsportals hochgeladen werden.

E-Gitarre

Die Stellungnahme muss bis zum 21. April 2022 über den Upload-Bereich des Bewerbungsportals hochgeladen werden.

Gesang

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die Aufnahme muss mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Innerhalb der Aufnahme ist nur ein Schnitt/eine Unterbrechung nach vier Stücken zulässig.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.

Gitarre

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Drei anspruchsvolle Werke aus drei verschiedenen Epochen.

Keyboards & Music Production

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Eine live gefilmte Performance, Dauer ca. 3 Minuten.
- Die Performance muss in einem Take aufgenommen werden.

- Die Performance kann eine eigene Bearbeitung eines Covers oder eine eigene Komposition sein.
- Die Aufnahme muss so vorgenommen werden, dass sowohl der künstlerisch-spieltechnische Aspekt als auch der Umgang mit der Technik sichtbar werden.
- Die Performance kann vollständig am Instrument präsentiert werden oder als Performance mit Einbindung von Computer/Ableton/Controller erfolgen.
- Das Hochladen der zusätzlichen Materialien erfolgt bis zum **21. April 2022** über einen Sciebo-Link.

Klavier

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Ein polyphones Werk der Barockzeit.
- Ein Werk aus der Wiener Klassik (Einzelsätze sind zulässig).
- Freie Wahl aus den sich an die Wiener Klassik anschließenden Epochen.
- Eine konzertante Etüde.

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.

Pop-Vocals

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.

Die Bewerbung muss folgende Elemente enthalten:

- Songauswahl: Mindestens drei Songs, die das künstlerische Profil der Bewerber*in dokumentieren.
- Aufnahmequalität: Die Aufnahmen können im Studio/Homerecording-Studio o. ä. aufgenommen worden sein, aber auch mit dem Handy/mp3-Rekorder o. ä.
 - o Maximal einer der drei Songs darf eine Studioproduktion sein (ggf. ohne Bild).
 - o Mindestens einer der drei Songs muss live gesungen und gefilmt werden.
- Die Stellungnahme muss ebenfalls bis zum 21. April 2022 über den Upload-Bereich des Bewerbungsportals hochgeladen werden.

Posaune

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

Für Tenor-Posaune:

- F. David - Concertino Op. 4, 1. und 2. Satz mit Kadenz.

- Ein Werk der letzten 100 Jahre (z.B. F. Martin - Ballade, E. Crespo - Improvisation Nr. 1, S. Hyldgaard - Concerto Borealis, M. Arnold - Fantasy, N. Rota – Concerto).
- Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

Für Bass-Posaune:

- E. Sachse - Konzert in F-Dur, 1. und 2. Satz.
- Ein Werk der letzten 100 Jahre (z.B. E. Bozza, New Orleans, E. Ewazen - Concerto für Bass-Posaune, J. Koetsier - Allegro Maestoso für Bassposaune, Steven Verhelst - Concerto vor Bass Trombone)
- Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

Schlagzeug

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Nach Möglichkeit sollen Stücke aus mindestens drei der folgenden Instrumentengruppen gespielt werden: Kleine Trommel, Stabspiele, Pauke, Setup, Drum-Set.
- Jedes Werk der Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).

Trompete

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Zwei Stücke aus zwei verschiedenen Epochen. Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

5. Zertifikatsstudienjahr

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

Die einzureichende Aufnahme (Bild/Ton) muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Dauer der Aufnahme für alle Hauptfächer [Ausnahme: Hauptfach Gesang]:
 - o Zertifikatsstudienjahr: 10 bis 20 Minuten
- Die Aufnahme soll möglichst aktuell sein.
- Die Aufnahme soll nach Möglichkeit in den entsprechenden Hauptfächern mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln.

- Die Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).
- Auf der Aufnahme müssen die Bewerber*innen gut zu sehen sein.
- Ist für ein Hauptfach nachfolgend keine repertoirespezifische Anforderung aufgeführt, so wählt der/die Bewerber*in die einzuspielenden Werke aus den Vorgaben der jeweils gültigen Eignungsprüfungsordnung aus. Dabei ist die o.g. Dauer der Aufnahme zu berücksichtigen. Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke aufgenommen werden.

Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich (digitales Protokoll) an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.

Blockflöte

Das Spielen einer selbst erfundenen Diminution entfällt für die digitale Aufnahme.

Gesang

- Die Dauer der Aufnahme ergibt sich aus den in der Eignungsprüfungsordnung (2020) festgeschriebenen Anforderungen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die Aufnahme muss mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Innerhalb der Aufnahme ist nur ein Schnitt/eine Unterbrechung nach vier Stücken zulässig.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.

Gitarre

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Drei anspruchsvolle Werke aus drei verschiedenen Epochen.

Klavier

Repertoire der Aufnahme: Freie Wahl durch den/die Bewerber*in.

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.

Posaune

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

Für Tenor-Posaune:

- F. David - Concertino Op. 4, 1. und 2. Satz mit Kadenz.
- Ein Werk der letzten 100 Jahre (z.B. F. Martin - Ballade, E. Crespo - Improvisation Nr. 1, S. Hyldgaard - Concerto Borealis, M. Arnold - Fantasy, N. Rota – Concerto).
- Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

Für Bass-Posaune:

- E. Sachse - Konzert in F-Dur, 1. und 2. Satz.
- Ein Werk der letzten 100 Jahre (z.B. E. Bozza, New Orleans, E. Ewazen - Concerto für Bass-Posaune, J. Koetsier - Allegro Maestoso für Bassposaune, Steven Verhelst - Concerto vor Bass Trombone)
- Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

Schlagzeug

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Nach Möglichkeit sollen Stücke aus mindestens drei der folgenden Instrumentengruppen gespielt werden: Kleine Trommel, Stabspiele, Pauke, Setup, Drum-Set.
- Jedes Werk der Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).

Trompete

Die Aufnahme muss folgende Elemente enthalten:

- Zwei Stücke aus zwei verschiedenen Epochen. Sollten einzelne Sätze oder Werke im Hinblick auf den Gesamtvortrag von bis zu 20 Minuten zu lang sein, so können auch repräsentative Teile der Sätze oder Werke (z.B. nur die Exposition) aufgenommen werden.

6. Studiengang Konzertexamen

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

Erfolgt die Durchführung der Eignungsprüfungen pandemiebedingt in einem zweistufigen Online- und Präsenzverfahren, so erfolgt die Einladung zur zweiten Runde auf Grundlage der digitalen Vorauswahl in der ersten Runde.

Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich (digitales Protokoll) an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.

Die einzureichende Aufnahme (Bild/Ton) muss die folgenden Kriterien erfüllen:

Instrumentalfächer

- Dauer der Aufnahme: 60 Minuten
- Repertoire: Freie Wahl durch den/die Bewerber*in.
- Die Aufnahme soll möglichst aktuell sein.
- Die Aufnahme muss in den entsprechenden Hauptfächern mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln.
- Die Aufnahme muss in einem Take gespielt werden (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe).
- Auf der Aufnahme müssen die Bewerber*innen gut zu sehen sein.

Gesang

- Dauer der Aufnahme: 30 Minuten
- Repertoire: Die Aufnahme enthält neben ausgewählten Arien entweder
 - o ein Lied und eine Konzertarie *oder*
 - o drei Lieder.

Die Entscheidung trifft der/die Bewerber*in.

- Innerhalb der Aufnahme ist nur ein Schnitt/eine Unterbrechung nach der Hälfte des Programms zulässig.
- Die Aufnahme muss mit Klavierbegleitung erfolgen.
- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzert- oder Wettbewerbsmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die in der Prüfungsordnung geforderten Opern- bzw. Oratorien-Hauptpartien müssen *nicht* aufgenommen werden.
- Auf der Aufnahme müssen die Bewerber*innen gut zu sehen sein.

§ 2**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.01.2022. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Veröffentlichung
der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen**

Aufgrund des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a) ist die Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats gewährten Aufwandsentschädigungen zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2021 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen 45.000 €.

Münster, den 20. Januar 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s